

# ERFOLGPLUS 24

Perspektiven denken, Erfolge lenken

Förderprogramm der WKO Oberösterreich

Stand: 01.03.2024

## Richtlinie / Programmdokument

Einreichzeitraum: Anträge zur Förderung können nach Abschluss der Beratung im Zeitraum vom 24.02.2024 - 24.11.2024 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel oder einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms) eingereicht werden.

Antragsberechtigte: Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) mit Firmensitz in OÖ  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361>

Kostenanerkennung: 02.01.2024 - 24.11.2024

Fördergeber: Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ)

### Präambel:

In einem sich ständig und immer rascher verändernden Umfeld werden Innovations- und Anpassungsfähigkeit immer wichtiger für Unternehmen. Die Basis dafür sind Lernfähigkeit und Umsetzungskraft. Diese können durch andere Sichtweisen, neues Wissen und effizientere Werkzeuge zusätzlich gestärkt werden.

Mit diesem Förderprogramm schafft die Wirtschaftskammer Oberösterreich einen Anreiz, damit die OÖ. Wirtschaft externe Expertise nützt, um Potenziale besser zu erkennen und zukunftsgerichtete Weichenstellungen vorzunehmen.

## Inhalt

1. Zielsetzung .....	1
2. Gegenstand der Förderung.....	1
3. Persönliche Voraussetzungen .....	1
4. Sachliche Voraussetzungen.....	1
5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten .....	2
5.1. Förderbare Vorhaben .....	2
5.2. Förderbare Kosten.....	4
5.3. Nicht förderbare Vorhaben.....	4
5.4. Nicht förderbare Kosten .....	5
6. Berechnungsgrundlage .....	5
7. Art und Höhe der Förderung .....	6
7.1. Art der Förderung .....	6
7.2. Höhe der Förderung.....	6
8. Antragstellung.....	6
9. Allgemeine Bestimmungen.....	7
10. Fördermissbrauch .....	8
11. Auskunft und Beratung.....	8

## 1. Zielsetzung

Das Förderungsprogramm „ERFOLGPLUS 24“ hat das Ziel, dass kleine und mittlere Unternehmen Innovationsvorhaben starten, sich eingehend mit Informations- & Cyber-Sicherheit auseinandersetzen oder Künstliche Intelligenz Tools als Chancen erkennen und nutzen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von extern zugekaufter Beratungsleistung für bestimmte Themenfelder.

## 3. Persönliche Voraussetzungen

Förderwerber:innen können ausschließlich EPU's und kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU- Definition der EU](#)) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

## 4. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass

- die Beratung im Zeitraum von 02.01.2024 - 24.11.2024 erfolgte und zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen ist.
- Bei **konzernmäßig verbundenen Unternehmen kann grundsätzlich nur dem ersten antragstellenden Unternehmen eine Förderung gewährt werden**. Unter der Voraussetzung, dass unterschiedliche Berater eingesetzt werden, kann auch dem zweiten antragstellenden Unternehmen eine Förderung gewährt werden, sofern die Beratungen jeweils unterschiedliche Inhalte zum Gegenstand haben. „Konzernmäßig verbunden“ bedeutet, dass mehrere Rechtsträger unter einer einheitlichen wirtschaftlichen Leistung stehen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein übergeordneter Rechtsträger zumindest mittelbar jeweils zu mehr als 50% an den einzelnen Gesellschaften beteiligt ist. Generell wird bei einer mittelbaren Beteiligung eines übergeordneten Rechtsträgers zu jeweils mehr als 25% im Zweifel von einer einheitlichen wirtschaftlichen Leitung ausgegangen. Die einheitliche wirtschaftliche Leitung kann sich aber auch aus einer rein faktischen Beherrschung (somit auch bei weniger als 25%) ergeben.

## 5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

### 5.1. Förderbare Vorhaben

Vorhaben sind förderbar, wenn der Beratungsinhalt eindeutig auf eines der u.a. Themenfelder und deren inhaltlichen Beschreibungen zutrifft.

#### - Themenfeld Innovation

Der Markt, neue Technologien oder gesetzliche Vorgaben zwingen Unternehmen dazu, ihre Produkte, Dienstleistungen oder das Geschäftsmodell an die aktuellen Bedürfnisse und Anforderungen der Nutzer anzupassen. Die Fähigkeiten, neue Ideen zu entwickeln und Innovationen am Markt erfolgreich zu positionieren, spielen für einen langfristigen Unternehmenserfolg eine bedeutende Rolle.

Die Beratung unterstützt Unternehmen in den frühen Phasen einer Innovation, die konkret einen der nachfolgenden Punkte betreffen:

- Ideen zu neuen oder wesentlich verbesserten Produkten und Dienstleistungen erarbeiten und die damit adressierten Zielgruppen und Märkte beschreiben oder vorhandene Konzepte auf technische oder wirtschaftliche Machbarkeit evaluieren.
- Ansätze für ein neues oder wesentlich verändertes Geschäftsmodell erarbeiten und gegebenenfalls erste Test durchführen. Impulse dazu kommen oftmals von Kunden oder Technologien, die verfügbar und leistbar sind. Einige Beispiele für Geschäftsmodellinnovationen:
  - Bezahlen für nutzen und nicht besitzen eines Produkts (xaaS)  
Ein Fahrradhersteller stellt das Fahrrad dem Kunden für eine geringe Grundgebühr zur Verfügung und bekommt Geld vom Kunden, wenn dieser das Fahrrad tatsächlich nutzt.
  - Gerätehersteller verkauft Daten  
Ein Klimageräteanbieter erweiterte sein Geschäftsfeld, indem das Unternehmen Wetterprognosedaten für die Steuerung der Gebäudetechnik kostenpflichtig bereitstellt.

Geschäftsmodellinnovationen sind immer strategische Innovationen, da sie die grundlegende Struktur eines Geschäftes verändern.

#### - Themenfeld Künstliche Intelligenz (KI)

*(Hinweis: Die Formulierung des nachfolgenden Textes ist von mehreren Antwortvorschlägen eines KI-Tools inspiriert und durch menschliche Intelligenz finalisiert worden. Zum Beispiel lautete eine Vorgabe an das KI-Tool: Was sollen kleinere Betriebe tun, wenn sie erstmalig KI (Künstliche Intelligenz) konkret anwenden wollen?)*

Es gibt verschiedene KI-Tools, die Betrieben helfen können, die Effizienz und Qualität der Prozesse zu steigern, indem sie Routineaufgaben automatisieren, Fehler oder Mängel erkennen oder Lösungsvorschläge machen. KI kann auch helfen, die Ressourcenplanung und das Controlling zu verbessern, indem sie Daten auswertet, Trends erkennt oder Prognosen erstellt. Um konkret ins Tun zu kommen, ist eine KI-Pilotanwendung eine einfache und risikoarme Möglichkeit, die Potenziale von KI für das eigene Geschäft zu testen.

Die Beratung durch externe Expert:innen unterstützt Unternehmen bei der Durchführung einer KI-Pilotanwendung und beinhaltet konkret folgende Aufgaben:

- Aufzeigen möglicher Anwendungsbereiche im Unternehmen

- Auswahl eines konkreten Anwendungsfalls und definieren von konkreten Zielen
- Benennen von 2-4 dafür geeigneter KI-Tools und Erstellen eines Vergleiches der Tools bezüglich der Eignung für den ausgewählten Anwendungsfall.
- Begleiten und unterstützen des Unternehmens beim Einsatz des/der KI-Tools
- Kritische Evaluierung der erzielten Ergebnisse und ableiten von Verbesserungen für einen nächsten KI-Anwendungsfall.

### **Einzigartige Fähigkeiten der Menschen werden wichtiger (Auszug)**

„Wenn alle Firmen einer Branche ähnliche eigenständige KI-Tools nutzen, deren Anwendung sich künftig deutlich standardisieren wird, ergeben sich Wettbewerbsvorteile verstärkt an den Schnittstellen sowie bei einzigartigen menschlicher Expertise. Die verbleibende menschliche Arbeitskraft und Führungskraft werden durch die KI-Revolution somit wichtiger und nicht unwichtiger,“ ...

... **„Firmen sollten sich im Rahmen ihrer Strategie fragen, wie sie neue Kernkompetenzen durch integrierte Intelligenz aufbauen, also durch die Kombination einzigartiger menschlicher Fähigkeiten mit aktueller KI.** Außerdem sollten sich Fach- und Führungskräfte fragen, welche besonderen Fähigkeiten sie besitzen, gerade an den Schnittstellen zu KI und Datenanalytik. Die meisten Firmen sollten deshalb ihre Angebote für Trainings und Coachings in diesem Bereich massiv ausbauen.“

Quelle: International School of Management (ISM): KI ohne Mensch? Die Zukunft liegt in der integrierten Intelligenz, Informationsdienst Wissenschaft, 07.12.2023  
<https://idw-online.de/de/news825570>

### **– Themenfeld Informations- & Cyber-Sicherheit**

Unternehmen verfügen über zahlreiche Werte (Assets) die für den geschäftlichen Erfolg entscheidend sind wie z.B.

- Informationen (Daten, Verträge, Vereinbarungen, Dokumentationen, Forschungsergebnisse, Handbücher, Schulungsunterlagen, Verfahrensanleitungen, Pläne, Checklisten, Protokolle, ...)
- Software (System-, Anwendungssoftware)
- Gebäude, Einrichtungen, Fahrzeuge, Betriebsmittel, Hardware, Datenträger
- Rechen- und Kommunikationsdienste, Versorgungseinrichtungen

Verlust von Daten, Informationen oder Knowhow, verursacht durch ungenügend geschützte IT- Infrastruktur, fehlendes Bewusstsein oder auch ungenügende Kenntnisse, stellen dabei für Unternehmen ein unterschätztes Risiko dar. Das Ziel für jedes Unternehmen muss es daher sein, ein angemessenes Sicherheitsniveau zu erreichen und dieses auch dauerhaft zu erhalten.

Die Beratung zu Informations- & Cyber-Sicherheit beinhaltet:

- Analyse der aktuellen Sicherheitslage, Schwachstellen und Risiken, die sich am Stand der Technik für IT-Security (ISO/IEC 27001, Österreichisches Informationssicherheitshandbuch, BSI) orientieren (Erfüllungsgrad und Handlungsempfehlungen)

- Analyse und Umsetzung von organisatorischen und technischen IT-Security Maßnahmen zur Steigerung der Informations-Sicherheit/Cyber-Sicherheit (Erfüllungsgrad und Handlungsempfehlungen)
- Beratung zur Entwicklung oder Vorbereitung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) sowie Umsetzung von Mindestmaßnahmen für regulative Vorschriften (z.B. NIS 2, DSGVO, Digital Services Act,...)
- Beratung, Workshops und Awareness-Trainings zu Informationssicherheit und Cyber-Sicherheit

## **5.2. Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind ausschließlich Kosten der Förderwerber:innen für den Zukauf von externer Beratungsleistung (ohne USt., Fahrtkosten, Spesen etc.), sofern diese auch ausschließlich dem beantragten Vorhaben, welches zumindest eines der o.a. Themenfelder (Vgl. Pkt. 5.1.) erfüllt, zuordenbar sind.

Im **Themenfeld Innovation** sind Beratungskosten von Unternehmensberater:innen, IT-Dienstleister:innen förderbar.

Im **Themenfeld Künstliche Intelligenz** sind Beratungskosten von Unternehmensberater:innen, IT-Dienstleister:innen, Werbeagenturen, Multimedia-Agenturen oder Werbegrafik-Designer:innen förderbar.

Im **Themenfeld Informations- & Cyber-Sicherheit** sind Beratungskosten von IT-Dienstleister:innen und Unternehmensberater:innen (uneingeschränkte Berechtigung) förderbar.

## **5.3. Nicht förderbare Vorhaben**

5.3.1. Vorhaben, die inhaltlich nicht mit den Themenfeldern und deren Beschreibung übereinstimmen.

5.3.2. Vorhaben, die keinen Beratungscharakter aufweisen (z.B. lfd. Kosten im Online-Marketing-Bereich und damit verbundene Leistungen aus der Betreuung von Agenturen, Beratungsunternehmen, IT-Dienstleistern).

5.3.3. Vorhaben, für die nicht im Zeitraum 24.02.2024 - 24.11.2024 ein fristwahrender Förderungsantrag beim Fördergeber eingebracht wurde.

5.3.4. Vorhaben von Förderwerber:innen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Siehe § 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2013\\_I\\_191/BGBLA\\_2013\\_I\\_191.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_191/BGBLA_2013_I_191.html)).

5.3.5. Vorhaben von Förderwerber:innen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung nicht mehr aktives Mitglied der WKOÖ sind.

5.3.6. Vorhaben von Förderwerber:innen, die in den beantragten Themenschwerpunkten selbst Beratungsleistungen anbieten.

5.3.7. Vorhaben aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters

(Unternehmensberater:innen, IT-Dienstleister:innen, Werbeagenturen, Multimedia-Agenturen oder Werbegrafik-Designer:innen), wenn zwischen der/dem Förderwerber:innen und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen mit mind. 25 % Beteiligung) oder eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern) besteht.

- 5.3.8. Vorhaben aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters (Unternehmensberater:innen, IT-Dienstleister:innen, Werbeagenturen, Multimedia-Agenturen oder Werbegrafik-Designer:innen), wenn der Förderwerber seinerseits eine Leistungen für den nunmehrigen externen Dienstleister erbracht hat, für welche dieser eine Förderung durch die WKOÖ beantragt hat (nur eine Förderung im Verhältnis zwischen zwei Rechtsträgern).
- 5.3.9. Vorhaben von Förderwerber:innen, die bei einem anderen Förderprogramm beantragt sind oder für die bereits eine Förderung zugesagt oder abgerechnet wurde.
- 5.3.10. Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (z.B. erp-Kredit bei großen Investitionsvorhaben).

#### 5.4. **Nicht förderbare Kosten**

##### 5.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der Förderwerber:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis mit dem Förderantrag zu übermitteln.

5.4.2. Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

5.4.3. Kosten für Schulungsmaßnahmen, Trainings.

5.4.4. Personalkosten und Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Förderwerber:in.

5.4.5. Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.

5.4.6. Kosten, die nicht im Zeitraum 02.01.2024 - 24.11.2024 entstehen.

#### 6. **Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten (netto) gemäß Pkt. 5.2. ermittelt und muss **mindestens 800 EUR** (netto) betragen.

## 7. Art und Höhe der Förderung

### 7.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kommt jedoch zu einer Rückforderung, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, nationale Vorschriften, Richtlinien, Fördermissbrauch) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

### 7.2. Höhe der Förderung

7.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 50 % der Berechnungsgrundlage.

7.2.2. Die maximale Förderung (Zuschuss) ist 750 EUR je Förderwerber:in.  
Pro Kalenderjahr ist ein Vorhaben je Förderwerber:in förderbar.

7.2.3. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß [Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2831](#) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L vom 15. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Aufgrund des Beihilfenrechts kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderhöhe als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

## 8. Antragstellung

### **Wichtiger Hinweis:**

Bei ERFOLGPLUS 24 entfällt die Einreichung eines Förderansuchens vor Beginn der Beratung. Der Antrag kann erst nach Abschluss der Beratung gestellt werden.

**8.1. Förderanträge sind nach Abschluss der Beratung** ausschließlich digital über [erfolgplus.at](#) der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 24.02.2024 bis 24.11.2024 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über [erfolgplus.at](#) der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (Online-Beratungsbericht, Rechnung, Zahlungsnachweis) sind im Beantragungsprozess integriert. Der Antragsteller bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben (Siehe Punkt 10. Fördermissbrauch).

**8.2.** Es kann einmal pro Jahr ein Förderantrag je Förderwerber:in gestellt werden.

**8.3.** Die Förderungsmittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.

**8.4.** Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Aus budgetären



Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 8.5. Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderantrages wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung per E-Mail an die bei der Beantragung bekanntgegebenen E-Mailadresse informiert.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Soweit, in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich).
- 9.3. Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 9.4. Der Fördergeber ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderwerber:in gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Fördergeber die Berechtigung personenbezogene Daten, antragsbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Fördergeber kann Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber:in, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

### **9.5. Kontrolle der Förderung**

Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle durch Mitarbeiter der Wirtschaftskammer oder vom Fördergeber beauftragte Gutachter zuzulassen.

Der/die Förderwerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.6. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

## **10. Fördermissbrauch**

Der/die Förderwerber:in sowie von ihm/ihr in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von ERFOLGPLUS 24 falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der/die Förderwerber:in sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

**Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.**

## **11. Auskunft und Beratung**

Auskunft und Beratung zum Förderprogramm „ERFOLGPLUS“

Innovationsmanagement  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
Tel: 05/90909-0  
E-Mail: [erfolgplus@wkoee.at](mailto:erfolgplus@wkoee.at)